

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 5.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend eine II. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. S. 61.

(Nr. 2212.) Bekanntmachung, betreffend eine II. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 26. Januar 1895.

Die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (Reichs-Gesetzbl. von 1892 S. 793) beigefügte Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Uebereinkommen Anwendung findet, ist unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Aenderungen in der nachstehend in deutscher und französischer Sprache abgedruckten, vom Centralamt für den internationalen Eisenbahntransport mitgetheilten Fassung neu aufgestellt worden:

Liste der Eisenbahnstrecken,

auf welche

das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet.

(II. Ausgabe vom 1. Januar 1895.)

Belgien.

A. Von belgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Belgische Staatsbahnverwaltung.
2. Belgische Nordbahn.
3. Große Belgische Centralbahn.
4. Lüttich-Maestricht.
5. Gent-Terneuzen.